

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHT- LICHE PRÜFUNG MIT UM- SIEDLUNGSMASSNAH- MEN

MAIERLAND-PLAN vom Oktober 2022

Anlage 1

VORHABEN

Bebauungsplan
„Muttertal III“

LANDKREIS

Main-Spessart

Gemeinde Urspringen

Landkreis Main-Spessart

BEBAUUNGSPLAN „MUTTERTAL III“

NATURSCHUTZFACHLICHER BEITRAG

hier: **Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung mit
Umsiedlungsmaßnahmen**



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auftraggeber:

Gemeinde Urspringen

1. Bgm. Volker Hemrich
Kirchstraße 7, 97857 Urspringen

Bearbeitung:



Michael Maier, Landschaftsarchitekt & Swantje Krebs, M Sc.

Bürgermeister-Fröber-Weg 4, 97892 Kreuzwertheim
Tel. 09342 915582, E-Mail info@maierlandplan.de

Stand: 28. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben	3
1.2	Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes.....	3
1.3	Rechtliche Vorgaben	4
1.4	Schutzgebiete	4
1.5	Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen	4
2.	Bestandsaufnahme und beschreibung des Untersuchungsgebietes	6
2.1	Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen	6
3.	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	7
3.1	Wirkungen des Vorhabens	7
3.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	7
3.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.2.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	8
3.2.1.1	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen	9
3.2.1.2	Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Zauneidechse	9
3.2.1.3	Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher.....	9
3.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
3.3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
3.3.1	Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	11
3.3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	11
3.3.1.2.1	Fledermäuse	11
3.3.1.2.2	Reptilien	12
3.3.1.2.3	Darstellung der einzelnen Arten	12
3.3.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten.....	16
3.3.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)	18
3.3.4	Weitere Tiernachweise	18
3.3.5	Schädigungs- und Störungsverbot	19
3.4	Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	19
4.	Bestandsaufnahmen mit Umsiedlungsmaßnahmen	20
4.1	Bestandsaufnahmen.....	20
4.2	Umsiedlungsmaßnahmen und Herstellung des Ersatzhabitates als CEF-Maßnahme	20
5.1	Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF- / FCS-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna	23
5.1.1	Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen	24
5.1.2	Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen	24
5.1.3	Maßnahme III: Bäume aus der Nutzung nehmen.....	24
5.2	Umsetzung der Maßnahmen	24
6.	Fazit / Schlussbetrachtung	25
Anhang	26	
Literaturverzeichnis	26	

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung / Planerische Vorgaben

Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Muttertal III“ der Gemeinde Urspringen.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landkreis Main-Spessart, Herrn Ankenbrand, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht folgendes zu berücksichtigen:

- Bestandsaufnahme von Schlingnatter und Zauneidechse
- Umsiedlungsmaßnahmen von Schlingnatter und Zauneidechse
- Aufnahme der Lebensraumstrukturen
- Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

1.2 Beschreibung des Planungs- / Untersuchungsgebietes



Übersicht des Planungsgebietes (BAURCONSULT Architekten Ingenieure)



Luftbild des Planungsgebietes (Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics)

Das Planungsgebiet befindet sich im Süd-Westen der Gemeinde Urspringen. Die Zufahrt erfolgt von der Rodener Straße.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 11200 m².

1.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden Pflanzen- und Tierarten nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG BayNatSchG untersucht.

1.4 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete vorhanden.

1.5 Datengrundlagen / Methodisches Vorgehen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Begehungen bzw. Bestandserhebungen durch das Planungsbüro MaierLandplan (M. Maier, S. Krebs) von Mai bis September 2022 (siehe untenstehende Tabelle)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Arteninformation saP, nach „Landkreis Main-Spessart“
- Internet-Portal: FIN-Web des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerisches Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat; Geoportal Bayern / Bayernatlas
- Weitere Literaturangaben: siehe Anhang

Methodisches Vorgehen / Reptilien

Für die Schlingnatter wurden am 28. März 2022 17 Schlangenbretter von M. Maier ausgelegt. Weiterhin wurde im Untersuchungsgebiet an bestimmten Terminen gezielt mittels Sichtbeobachtung nach der Zauneidechse und Schlingnatter gesucht. Es wurden potenzielle

Verstecke bzw. Habitatstrukturen der Zauneidechse (abgelagerte Steine, Sonnen- und Eiablageplätze) untersucht.

Im Vorfeld wurde von den Gemeindearbeitern ein Zaun aufgestellt und Eimer entlang des Zaunes und auf der Fläche eingegraben.

2. BESTANDSAUFNAHME UND BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETES

Lage im Raum

Die Gemeinde Urspringen bzw. das Untersuchungsgebiet liegt im südlichen Teil des Landkreises Main-Spessart und ist durch den Spessart geprägt.



Planungsgebiet - Lage im Raum (Bayerische Vermessungsverwaltung 2022, EuroGeographics)

2.1 Beschreibung der betroffenen Fläche – Lebensraumstrukturen

Das Planungsgebiet wurde zum größten Teil gemäht und kurzgehalten (Vergrämung), eine Teilfläche Fl.Nr. 419 (im Vertragsnaturschutzprogramm VNP) wurde erst im Spätsommer gemäht. Es sind Strukturen vorhanden, die für Reptilien als Habitat dienen können:

- Teilbereich im Osten (dieser Teil wird nicht neu bebaut)
 - Steinschüttungen / Erdhaufen / Schutthaufen
 - Hausruine mit Scheune
 - Wurzelstöcke und Totholz
 - Tümpel
- Grünfläche mit unterschiedlich hoher Vegetation
- Offene, sonnige Bereiche
- Ein großer alter Kirschbaum

Die Lebensraumstrukturen des Planungsgebietes setzt sich hauptsächlich aus einer Wiese zusammen. Die Fl. Nr. 419 besteht zum großen Teil aus Gräsern, vereinzelt treten auf u. a. Ackerschachtelhalm, Wilde Karde, Wegwarte, Spitzwegerich, Meerrettich, Beifuß, Nachtkerze und Königskerze. Um das Gebäude befinden sich Brombeeren und Aufwuchs von Hartriegel und Haselnuss.

3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)

Für den Bebauungsplan "Muttertal III" ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Mit Herrn Ankenbrand von der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Main-Spessart wurde vereinbart, dass hierfür im Allgemeinen eine Prognose und Abschätzung ausreichend ist.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen im Anschluss an bereits vorhandene Bebauung. Durch die zukünftige Bebauung müssen Grünstrukturen beseitigt werden. Durch den Eingriff geht somit Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt verloren. Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bau der Gebäude und die entsprechende Infrastruktur.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Lebensräumen ist nicht gegeben, von einer Barrierewirkung ist ebenfalls nicht auszugehen, da Vögel und Fledermäuse in angrenzende Bereiche ausweichen können. Reptilien konnten keine nachgewiesen werden.

Lärmimmission

Mit den Baumaßnahmen und dem entstehenden Baugebiet sind Lärmemissionen verbunden. Die Fauna kann während der Baumaßnahmen in angrenzende Bereiche ausweichen.

Optische Störungen

Das Orts- und Landschaftsbild wird mit Änderung der Bebauung nicht gestört, da dieser Bereich inmitten des Ortes ist und bereits an vorhandene Bebauung angrenzt. Die Eingrünungsmaßnahmen werden im Grünordnungsplan der Firma BAURCONSULT festgelegt.

3.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die anschließenden Nutzungen ergeben sich keine weiteren oder zusätzlichen Störungen der Flora und Fauna.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach § 44 Abs. 1 BNatschG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Wichtig ist deshalb zum einen die Lebensräume zu schützen, zum anderen den Zeitpunkt des Eingriffs festzulegen, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die untersuchten Arten haben unterschiedliche Lebensweisen und Aktivitätsphasen. Die Maßnahmen müssen sich an die Aktivitätsphasen der entsprechenden Art anpassen, da eine Maßnahme unterschiedliche Auswirkungen hat, je nachdem wann sie durchgeführt wird.

Entsprechend dieser Prämisse werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im räumlichen Zusammenhang Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und auch Vögel vorhanden sind. Inmitten des Planungsgebietes befindet sich ein großer Kirschbaum mit sechs Rindenspalten. Weiterhin befindet sich östlich gelegen eine Wohnhaus- und Scheunenruine mit Erdhaufen, Hecken, Büschen und einem kleinen Tümpel, welcher bereits am fünften Begehungstermin ausgetrocknet war. Die Haus-/ Scheunenruine bleibt erhalten. Südlich und westlich direkt angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich Wohnsiedlung, nördlich angrenzend ist eine Straße und gegenüberliegend ebenfalls Wohnsiedlung. In unmittelbarer Nähe (süd-östlich) befinden sich Ackerflächen.

Die Wiese des zukünftigen Baugebiet wurde während der Bestandsaufnahmen und Umsiedlungsmaßnahmen regelmäßig gemäht und somit kurzgehalten (Vergrämung), um einer Ansiedlung von Reptilien, insbesondere der Schlingnatter und Zauneidechse, entgegenzuwirken.

Nachfolgende Maßnahmen sind zu beachten, um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden bzw. zu minimieren.

3.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Nachfolgend sind die allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten sind.

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatschG)

Der Kirschbaum inmitten der Planungsfläche hat sechs Rindenspalten.



Kirschbaum inmitten der Planungsfläche mit sechs Rindenspalten (Foto: M. Maier, August 2022)

Bedingung

Zusätzlich sind die nachfolgenden Maßnahmen bei einer zukünftigen Bebauung der Grundstücke zu beachten.

3.2.1.1 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Vögel und Fledermäusen

Zusammenfassung

Das Planungsgebiet wurde auf geeignete Habitatstrukturen bzw. mögliche Vorkommen für bzw. von Fledermäusen und Vögel untersucht. Die Haus-/ Scheunenruine östlich der Planungsfläche bleibt erhalten. Am Kirschbaum inmitten der Planungsfläche wurden sechs Rindenspalten dokumentiert. Es wurden keine Lebensraumstrukturen für den Eremit nachgewiesen. Der Gehölzschnitt ist im Winterhalbjahr zu entfernen.

Es konnten keine Fledermäuse oder Vogelnester bzw. brütende Vögel auf der Planungsfläche festgestellt werden.

3.2.1.2 Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich Zauneidechse

Die Mahd der Wiese ist bis zur Erschließung des künftigen Wohngebietes fortzusetzen, um so einer möglichen Ansiedlung der Zauneidechse und Schlingnatter entgegenzuwirken.

3.2.1.3 Verbindliche Hinweise zur Fällung der Bäume bzw. Sträucher

Folgende Hinweise sind beim Fällen von Gehölzen zu beachten:

- Rodungsarbeiten dürfen nur im Winterhalbjahr erfolgen (01. Oktober bis 28. Februar, § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), um Störungen, Schädigungen bzw. Tötungen von Gehölz- und Höhlenbrütern zu vermeiden.
- Auch im Winter ist die Anwesenheit von überwinternden Fledermäusen nicht völlig auszuschließen. Die Rodung des Kirschbaumes ist im Spätherbst (Mitte September bis Mitte Oktober / 15.09. Bis 15.10) durchzuführen, da sich die Fledermäuse noch nicht in der Winterruhe befinden.
Außerhalb der oben genannten Zeit ist vor Durchführung der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Winterquartiere vorhanden sind. Es ist eine ökologische Begleitung

der Fällung durchzuführen, um ein geringes Restrisiko eines Fledermausvorkommens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen für die Fällung zu ergreifen:

- Nochmalige Untersuchung der Rindenspalten, Astlöcher etc. auf mögliche Wohnstätten durch geeignetes Fachpersonal mittels Endoskopkamera. Nicht besetzte Gehölze sind sofort zu roden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Höhlen etc. zu verschließen (Fledermäuse müssen jedoch das Quartier verlassen können, ein Einflug jedoch verhindert werden).
Der Verschluss kann ab 8. September mit einem Vorlauf von mindestens 7 Tagen zur Fällung angebracht werden.
Die Rodung der Bäume kann erst erfolgen, wenn die Quartiere verlassen wurden.
- Die Biotopbäume sind kurz über dem Erdboden abzusägen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht auf dem Boden aufschlagen, sondern stehend umgelagert bzw. zwischengelagert werden. Die Stammabschnitte mit den Astlöchern etc. sind so weit wie möglich oberhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen abzusägen und stehend zum neuen Standort zu verbringen.
- Die versetzten Stammabschnitte verbleiben bis zur völligen Verrottung am neuen Standort
Je nachdem wohin die Stammabschnitte verbracht werden, werden diese entweder an bestehende Bäume gebunden. Dabei ist dauerhaftes Bindematerial zu verwenden und die Stammabschnitte so am Baum anzubringen, dass dieser nicht geschädigt wird.
Oder sie werden an Pfosten befestigt.
Die Pfosten bestehen aus Metallrohren, Ø 10 cm, Länge je nach Stammabschnitt.
Die Pfosten werden in einem Punktfundament (40 x 40 x 60 / l x b x h) Beton, C 12/15, XC4, fixiert.
In beiden Fällen ist darauf zu achten, dass die Stammabschnitte stehend angebracht werden.

3.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Es werden CEF und sonstige Maßnahmen durchgeführt, um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

3.3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Es wurden Daten aus Grundlagenwerken ausgewertet, die bereits unter Punkt 1.5 Datengrundlagen und im Literaturverzeichnis genannt sind.

Die genannten Tierarten wurden laut Datenrecherche (Bayerisches Landesamt für Umwelt – saP-relevante Arten) nachgewiesen und kommen potenziell vor. Die Datenrecherche bezieht sich auf die Suche für den Landkreis Main-Spessart (677) damit ist keine parzellengenaue Abgrenzung möglich.

Es wurden folgende Lebensraumtypen abgefragt:

- Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume
- Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen
- Trockenlebensräume
- Hecken und Gehölze

Weiterhin wurden Daten vor Ort erhoben.

Arten, für die keine Habitatstrukturen im Planungsgebiet vorhanden sind, wurden nicht weiter berücksichtigt.

Hinweis:

Die Legende für die verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

3.3.1 Bestand und Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Zusätzlich zur oben genannte Datenrecherche des Landesamtes für Umwelt wurden Bestandsaufnahmen bzw. -erhebungen für Reptilien (Schlingnatter, Zauneidechse) durchgeführt.

3.3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie von den zukünftigen Planungen betroffen.

3.3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie

Laut der oben genannten Datenrecherche kommen die nachfolgenden Tierarten potenziell vor.

3.3.1.2.1 Fledermäuse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	g
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	g
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			g	g
<i>Nyctalus austriacus</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			u	?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	g
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	D	u	?
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	

Im Planungsgebiet sind Habitatstrukturen vorhanden, in welchen Fledermäusen ihren Lebensraum (Höhlen / Astlöcher etc.) finden könnten. Da jede Höhle, Astlöcher etc. als potenzielle Lebensstätte anzusehen ist, wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass das Gebiet als Jagdrevier genutzt wird.

3.3.1.2.2 Reptilien

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	u	u
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	1	V	u	s

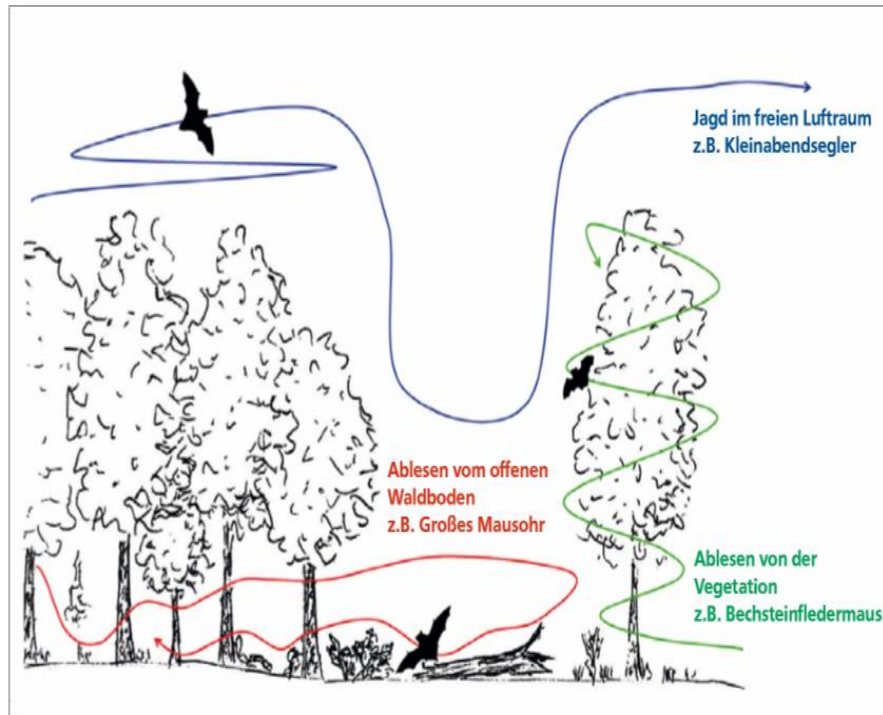
Im Planungsgebiet sind halboffene Strukturen, wie Randbereiche an Bäumen, Hecken etc. vorhanden welche möglicherweise von Schlingnatter und Zauneidechse besiedelt sind.

3.3.1.2.3 Darstellung der einzelnen Arten

Fledermäuse

Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nach Gruppen von Fledermäusen, die in einem lokalen Maßstab eine räumlich abgrenzbare Funktionseinheit (zu bestimmten Jahreszeiten) bilden, die wiederum für eine jeweilige Art von Bedeutung ist. Als lokale Population der oben genannten Arten, gilt im Sommer die Wochenstube. Im Winter ziehen sich die Tiere einzeln oder in kleinen Gruppen in die Winterquartiere zurück. Da sich Tiere verschiedener Kolonien in einem Winterquartier versammeln können, entspricht die lokale Population im Winter nicht mehr der sommerlichen lokalen Population. Winterquartiere können sowohl während eines Winters als auch im Verlauf der Jahre gewechselt werden. Daher bezieht sich je nach Winterquartiervorkommen die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum (etwa < 100 m) eng beieinander liegender Winterquartiere. (BfN, Arten Anhang IV FFH-Richtlinie)

Im Planungsgebiet befinden sich keine Habitatstrukturen für sogenannte Fledermausquartiere, weder zur Aufzucht der Jungen noch zur Hibernation im Winter. Die Ackerfläche könnte möglicherweise als offenes Jagdhabitat dienen. Fledermäuse jagen im freien Luftraum und lesen offene Waldböden und Vegetationsstrukturen, wie Hecken, Sträucher und Bäume, ab (Abb. 4). Im Planungsgebiet gibt es allerdings keine dieser genannten beständigen Vegetationsstrukturen und Gewässer, an denen sich Insekten entwickeln können und somit ausreichend Nahrungsangebot liefern. Aber auch Lichtquellen, wie Straßenlaternen, sind nicht gegeben. Die Fledermäuse finden dort dementsprechend wenig bis keine Nahrung und jagen in den angrenzenden Siedlungen und Vegetation., oder aber legen regelmäßig bis zu 15 km in ihre Jagdhabitats zurück, wie Mausohren und Abendsegler. (Fledermäuse – Lebensweise, Arten und Schutz, LfU, LBV, Juli 2008)



Fledermausgilden aus Fledermausschutz im Wald (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Merkblatt Nr. 35, Dez. 2015)

Reptilien (Kriechtiere)

Beide Arten besiedeln ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume, einschließlich Straßen- und Wegränder. Dieses Mosaik verschiedener Lebensräume ist im Planungsgebiet vorhanden. Sie sind wechselwarme Tiere und sind auf schnelle Temperaturzufuhr und somit exponierten Sonnenplätzen, angewiesen. Die Nahrungsdiet der Zauneidechsen und Schlingnattern besteht hauptsächlich aus bodenlebenden Insekten und Spinnen. Ausgewachsene Schlingnattern ernähren sich weiterhin von Eidechsen, Blindschleichen, jungen Schlangen, junge Mäuse, Vögel und Amphibien. Eine Zauneidechsenpopulation ist dann abgegrenzt, wenn ein Vorkommen weiter als 100 Meter vom nächstbesiedelten Habitat entfernt ist oder durch Barrieren, wie z. B. stark befahrene Straßen, Ackerflächen oder Tunnel und Fließgewässer, getrennt sind (LfU, 2020). Eine Schlingnatterpopulation hingegen ist dann abgegrenzt, wenn das nächste Vorkommen 200-500 Meter vom nächsten Vorkommen entfernt ist und keine überwindbaren Korridore vorhanden sind (NLWKN, 2011).

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln ein Gebüsch-Offenland-Mosaik und sind häufig an Sträucher und jungen Bäumen gebunden. Die Weibchen legen ihre 5-14 Eier Ende Mai bis Anfang Juli an sonnenreichen und vegetationsarmen Strukturen mit leichtgrabbarem Boden, in wenige Zentimeter gegrabene Löcher ab. Die Jungtiere schlüpfen circa zwei bis drei Monate später. Überwintert wird ab September/ Oktober bis März/ April in frostfreien Hohlräumen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Schlingnattern besiedeln ein Gebüsch-Offenland-Mosaik mit sandigem oder moorigem, trockenem bis feuchten Boden. Nach der Paarungszeit von April bis Mai, gebären die Weibchen Ende August bis September alle ein bis zwei Jahre zwischen 2-13 Jungtiere, sie sind also ovovivipar. Überwintert wird in frostfreien Löchern von Oktober bis März.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes.

Nach jetzigem Kenntnisstand ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

Tabelle 9: Übersicht über betroffene potenziell vorkommende Europäische Vogelarten (Arten der Trockenlebensräume, Hecken, Gehölze, Extensivwiesen und anderer Agrarlebensräume; Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen) im bzw. im Umfeld des Planungsgebietes. Legende der Abkürzungen im Anhang. (Bayerisches Landesamt für Umwelt, saP-Arteninformationen, Landkreis Main-Spessart)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V	-	B:u	B:g
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	-	-	B:g	B:g
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s, R:g	B:s, R:g
<i>Alda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s
<i>Anser anser</i>	Graugans	-	-	B:g, R:g	-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:s	B:s
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	B:u
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3	-	B:u	B:u
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V	-	B:u, R:g	B:g, R:g
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	-	-	B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s	-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	-	-	B:u, R:u	R:u
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	-	-	B:g	B:g
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	-	-	B:g	B:g
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	1	3	B:s	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	-	B:g, R:g	B:s, R:g
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe	-	-	B:g, R:g	-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	-	3	B:g, R:g	-
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	R:g	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	-	-	B:g	-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	-
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V	-	B:g, R:g	B:s
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	-	-	B:g	B:g
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	-	-	B:g	B:g
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u	B:s
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	B:g
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s, R:u	B:s; R:u
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	B:g
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	-	R	R:g	-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g

<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:g	B:g
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	-	-	B:g	B:g
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	R	1	B:g	B:g
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	-	-	-	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	-	V	B:g	B:g
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	-	-	B:g	B:g
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	B:g
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:g	-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	-	-	R:g	R:g
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s	-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:g	B:s
<i>Grus grus</i>	Kranich	1	-	B:u, B:g	-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3	-	B:u	B:u
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g	B:u; R:g
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s, R:u	B:s
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V	-	B:g, R:g	B:s
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, R:u	-
<i>Larus argetatus</i>	Silbermöwe	-	-	R:u	R:g
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe	-	R	R:g	-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R	-	B:g, R:g	R:g
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	-	-	B:g, R:g	B:g; R:g
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	B:s
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V	-	B:s	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g	B:u
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	B:u	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	-	-	B:g	-
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R	-	B:g	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	-	V	B:g, R:g	B:g, R:g
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	-	-	B:g, R:g	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:g	B:g
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	-	-	B:g	-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	1	1	B:s, R:u	-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s, R:g	B:u, R:g
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:u	B:g
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s	-

<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	B:g
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	-	-	B:g, R:g	R:g
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	B:u
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:u	B:g
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	-	-	B:g	B:g
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u	-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	B:s
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V	-	B:g	B:g
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	-	V	B:g	B:g
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig	-	-	B:u	B:u
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:s	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	-	-	B:g	B:g
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V	-	B:g	-
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3	-	B:u	B:g
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R	-	B:g, R:g	-
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	-	-	R:g	R:?
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3	-	B:u	-
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	B:s, R:g	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:s	B:s

Durch die geplante Bebauung wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Vögel, welche die betroffenen Flächen nutzen, können in angrenzende Bereiche ausweichen.

3.3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen (streng geschützt heimische Tiere und Pflanzen und Landkreisbedeutsame Arten)

Im Planungsgebiet können die Habitatansprüche von Arten erfüllt sein, die auf Grünflächen angewiesen sind. Bei den streng geschützten Pflanzen- und Tierarten bzw. Landkreisbedeutsamen Arten konnten bei den Bestandserhebungen auf der betroffenen Fläche keine relevanten Arten nachgewiesen werden.

3.3.4 Weitere Tiernachweise

Es wurde die Feldgrille nachgewiesen, die auf der Vorwarnliste gefährdeter Tierarten der Roten Liste Bayern 2016 (Deutschland * = ungefährdet) eingestuft ist und nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt ist. Auf dem Planungsgebiet verteilt und in den Fangeimern wurden viele Individuen gesichtet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		RLB	RLD
<i>Gryllus campestris</i>	Feldgrille		V	*

3.3.5 *Schädigungs- und Störungsverbot*

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von der zukünftigen Bebauung sind eine Wiese und Haus-/ Scheunenuine betroffen. Tiere können jedoch in angrenzende Bereiche ausweichen. Damit ist davon auszugehen, dass keine signifikante Beeinträchtigung lokaler Populationen zu befürchten ist. Schlingnatter und Zauneidechse wurden nicht nachgewiesen.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für das Störungsverbot gilt das gleiche wie bereits oben beim Schädigungsverbot genannt: Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung können ohne Beeinträchtigung erhalten bleiben, da nicht davon auszugehen ist, dass bau- und betriebsbedingter Lärm oder visuelle Störungen die genannten Arten beeinträchtigen.

3.4 Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatschG nicht erfüllt.

4. BESTANDSAUFNAHMEN MIT UMSIEDLUNGSMAßNAHMEN

4.1 Bestandsaufnahmen

Für die Bestandsaufnahme der Schlingnatter wurden am 28.03.22 17 Schlangenbretter ausgelegt und kontrolliert. Die Kontrolle wurde jeweils

- am Morgen durchgeführt
- und zusätzlich bei jeder Eimerkontrolle.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Sichtbeobachtungen durch Kontrollgänge der ganzen Fläche durchgeführt.

4.2 Umsiedlungsmaßnahmen und Herstellung des Ersatzhabitates als CEF-Maßnahme

Das Untersuchungsgebiet wurde wie bereits oben erwähnt eingezäunt und alle 20 m in den Randbereichen Eimer eingegraben. Ebenso wurden Eimer mitten im Gelände eingegraben.

Die Eimer wurden durch Gemeindearbeiter am frühen Morgen, geöffnet und vom Unterzeichnenden mittags und abends kontrolliert und am Abend geschlossen.

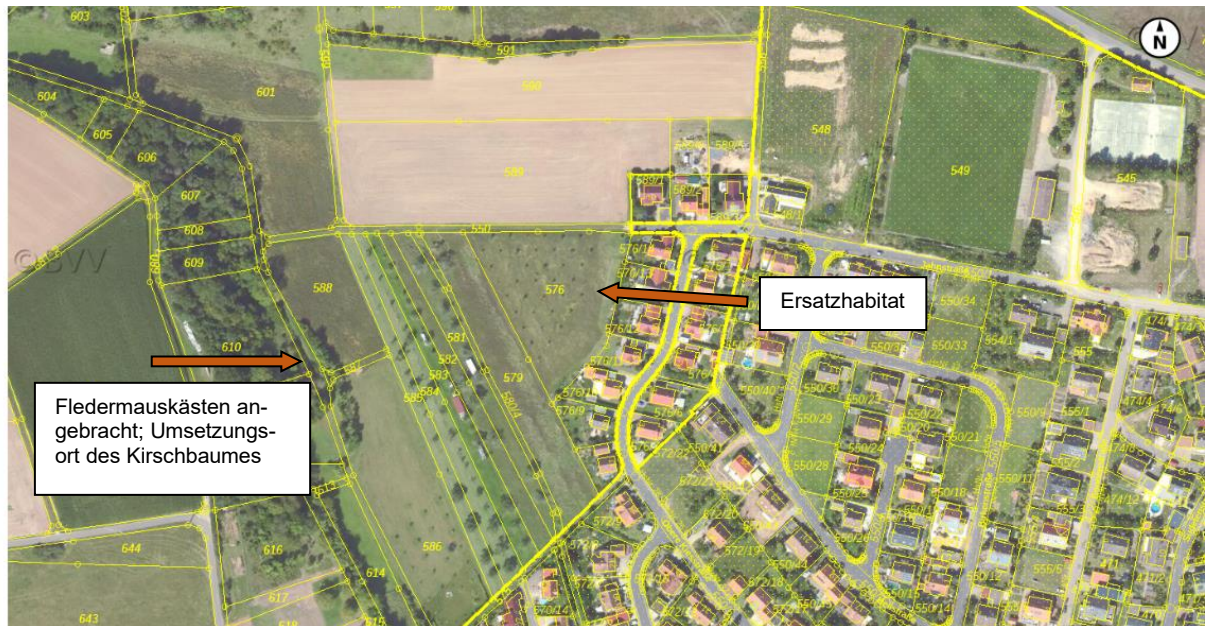
Zusätzlich wurden dabei auch für die Zauneidechse Sichtbeobachtung bzw. Begehungen durchgeführt.

Insgesamt wurde eine Blindschleiche im Eimer gefangen und in das Ersatzhabitat Fl. Nr. 576 umgesiedelt. Weitere Tierarten wurden nicht gefangen bzw. umgesiedelt.

Hinweis Ersatzhabitat (Fl. Nr. 576):

Insgesamt wurden im Vorfeld drei Flächen von jeweils ca. 15 - 20 m² und mit Lesesteinhaufen, Totholz und Sandlinsen hergestellt (angelehnt an: KARCH: Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz, CH-2000 Neuenburg, 2012 (www.karch.ch): Praxismerkblätter Reptilien):

- Die Steinhaufen müssen mit je 5 m² Grundfläche und mindestens 70 cm Höhe angelegt werden. Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden. Vor der Anlage der Steinhaufen ist der Oberboden auf ca. 20 cm abzunehmen und der Standort durch Aufschüttung von Sand, um mindestens 50 cm zu erhöhen. Mit dem Oberboden kann die Nordseite der Steinhaufen abgedeckt werden.
- Überwinterungsstrukturen mit Frostfreiheit (Mindestens 80 cm – 100 cm tief), dies kann in die Steinhaufen integriert werden.
- Holzhaufen aus überwiegend grobem Holz (z. B. Wurzelstöcke) auf jeweils ca. 3 m³. An der Basis muss auch älteres Holz eingebaut werden, das von Kleintieren besiedelt ist, die als Futter für die Zauneidechsen geeignet sind.
- Sandlinsen 1 – 3 m² als Fortpflanzungshabitate mindestens 10 cm tief.



Ersatzhabitat - Lage im Raum



Fotos des Ersatzhabitates nord-westlich von Urspringen am Ende der Jahnstraße (M. Maier, August 2022)

Insgesamt wurden folgende Tierarten auf bzw. über der Planungsfläche gesichtet:

1 Blindschleiche (umgesiedelt ins Ersatzhabitat), 1 Schwalbenschwanz, mehrere Individuen des Grünfroschkomplexes, Feldgrillen, 1 Rotmilan, 2 Ringeltauben, 2 Türkentauben, 1 Grünspecht

Es konnte kein Nachweis der Zauneidechse und Schlingnatter erbracht werden. Der Tümpel war bereits an der fünften Bestandsaufnahme (06.07.22) ausgetrocknet.



Blindschleiche im eingegrabenen Eimer gefangen.

Folgende Tabelle zeigt die Untersuchungstermine des Planungsgebietes. Es wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bestandsaufnahme Zauneidechse 4x (Flächenbegehung, Absuchen der möglichen Verstecke)
- Bestandsaufnahme Schlingnatter 10x (Flächenbegehung, Kontrolle der Schlangeng Bretter bis 10 Uhr, Absuchen der möglichen Verstecke)
- Umsiedlung Zauneidechse / Schlingnatter 10x (mittags/ abends Kontrolle der eingegrabenen morgendlich geöffneten Eimer, Kontrolle der Schlangeng Bretter) (Datum mit „*“ markiert)

Tag	Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur	Nr.	Bemerkungen
Mi	04.05.22*	11:15-13:00 / 19:00-19:50	sonnig, warm / Sonnenuntergang, sonnig	19°C / 14°C	1	1 Blindschleiche umgesiedelt aus Eimer an Straße; 1 Schwalbenschwanz, 1 Rotmilan jagt, im Tümpel: mehrere Grünfrosch-Komplex
Do	19.05.22*	13:00-13:45 / 17:45-18:15	sonnig / sonnig	25,5 °C / 30°C	2	
Mi	01.06.22	12:00-13:00	sonnig	26°C	3	Eimer nur mittags kontrolliert, abends nicht
Mo	13.06.22*	12:00-13:00 / 18:15-19:00	sonnig / bewölkt	21°C / 20,5°C	4	
Mi	06.07.22*	10:00-11:00 / 17:30-18:30	sonnig, bewölkt / sonnig	19°C / 23°C	5	Tümpel an Hausruine ausgetrocknet
Mo	11.07.22	08:45-09:45	bewölkt	17°C	6	
Do	14.07.22	09:45-11:00	bewölkt	23°C	7	
Mo	18.07.22	08:00-08:45	sonnig	17,5°C	8	
Fr	22.07.22	08:40-09:00	bewölkt	18°C	9	
Di	26.07.22*	12:20-13:00 / 18:50-19:20	sonnig / sonnig	24°C / 24°C	10	junge Feldgrillen in den Eimern und auf der Wiesenfläche
Do	18.08.22*	07:30-07:50 / 18:30-18:50	sonnig / sonnig	17°C / 20°C	11	Feldgrillen in den Eimern und auf der Wiesenfläche; im Kirschbaum: 2 Türkentauben, 2 Ringeltauben, 1 Grünspecht
Mo	22.08.22*	09:30-09:50 / 11:00-11:20 / 18:00-18:30	sonnig / sonnig	17°C / 24°C / 25°C	12	Feldgrillen
Mo	29.08.22*	08:15-08:45 / 13:30-13:55 / 18:10-18:40	sonnig	15°C / 25°C / 24°C	13	Feldgrillen

Mo	26.09.22	09:00-09:10	sonnig	8°C	14	
Fr	30.09.22*	09:30-09:50 / 17:30-18:00	sonnig, leicht bewölkt	8 °C / 15 °C	15	

5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Auswirkungen, die durch das zukünftige Planungsgebiet entstehen bzw. die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch umsichtige Planung und die Berücksichtigung von Fauna und Flora bei der Umsetzung der Bebauung weitgehend vermieden bzw. gemindert.

Für die Maßnahmenplanung gelten folgende Ziele:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft so weit wie möglich
- Durchführung von Minimierungsmaßnahmen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen
- Ausgleich der Eingriffswirkung
- Festsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen

Hinweis:

Die Maßnahmen I-III und das angelegte Ersatzhabitat der Zauneidechse und Schlingnatter sind im beiliegenden Bebauungsplan der Firma BAURCONSULT dargestellt.

5.1 Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF- / FCS-Maßnahmen / Populationsstützende Maßnahmen für die Fauna

Diese Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen bzw. FCS-Maßnahmen u.a.) werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt, um eine Gefährdung der lokalen Populationen zu vermeiden und um Beeinträchtigungen von Flora und Fauna zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

FCS-Maßnahmen müssen nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen. Somit kann die Unterschutzstellung einzelner Bäume weiter entfernt stattfinden.

Diese Maßnahmen gelten insbesondere für Fledermäuse: aber auch für Vögel.

Für jeden Höhlenbaum, welcher entfernt werden muss, ist ein Ausgleich im Verhältnis 1: 3 zu erbringen (Pro Biotopbaum bzw. Lebensraumstruktur ist ein Fledermauskasten aufzuhängen, der betroffene Stammabschnitt umzusetzen und ein Baum aus der Nutzung zu nehmen). Weiterhin sind Vogelkästen aufzuhängen.

Insgesamt ist ein Biotopbaum mit sechs Rindenspalten betroffen.

Laut Frau Beyer von der der Höheren Naturschutzbehörde bezieht sich die Anzahl der aus der Nutzung zu nehmenden Bäumen auf die Anzahl der zu beseitigenden Bäume. Die Baumabschnitte und Fledermauskästen beziehen sich laut ihrer Aussage jedoch auf die Anzahl der entfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Das heißt, für den zu fällenden Kirschbaum, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- sechs Fledermauskästen
- ein Biotopbaum ist umzusetzen
- einen Baum aus der Nutzung zu nehmen.

5.1.1 Maßnahme I: Umsetzung von Bäumen mit Lebensraumstrukturen

Ein Baum ist wie oben beschrieben umzusetzen.

Der Kirschbaum wird mit dem Stamm umgesetzt. Somit sind auch alle Astlöcher etc. mit „umgezogen“.

5.1.2 Maßnahme II: Anbringung und Unterhalt von Fledermauskästen

Um den Verlust des Kirschbaumes mit Lebensraumstrukturen für Fledermäusen zu kompensieren sind sechs Fledermauskästen aufzuhängen. Die Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

Flachkästen als Ersatz für Rindenrisse und -spalten

Sechs Stück „**Fledermausflachkasten 1FF**“ oder vergleichbar,

Alternative 1: „Fledermaus Spaltenkasten nach Dr. Nagel“

Alternative 2: „Fledermaus-Flachkasten mit seitlicher Kontroll Luke“

Die Ersatzquartiere sind innerhalb der fledermausfreien Zeit bei Bedarf zu reinigen.

5.1.3 Maßnahme III: Bäume aus der Nutzung nehmen

Die Maßnahme wird noch in Absprache mit der Gemeinde umgesetzt.

5.2 Umsetzung der Maßnahmen

Die CEF- / FCS-Maßnahmen bzw. populationsstützende Maßnahme werden zeitnah durchgeführt.

Die Umsetzung des Kirschbaumes mit Lebensraumstrukturen wird umgesetzt, wenn die entsprechenden Bauabschnitte erschlossen werden.

6. FAZIT / SCHLUSSBETRACHTUNG

Bei den Umsiedlungsmaßnahmen konnten weder Zauneidechse noch Schlingnatter nachgewiesen werden. Es wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz bzw. Förderung der Tierarten festgelegt und teilweise schon durchgeführt. Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen tragen zum Schutz der Tierarten bei. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ist ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG für die genannten Tierarten nicht erfüllt.

Urspringen, 28. Oktober 2022

Kreuzwertheim, 28. Oktober 2022

Volker Hemrich

1. Bürgermeister

Kirchstraße 7
97857 Urspringen



Michael Maier

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt (FH)

Bürgermeister-Fröber-Weg 4
97892 Kreuzwertheim

ANHANG

Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Biotopkartierung Bayern
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internet-Information, NATURA 2000, saP, Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns u. a.
- BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG, 2013
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Brutvögel in Bayern, 1996 – 1999
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT u.a., 2005: Atlas der Brutvögel in Bayern, 2005 - 2009
- BIOTOPWERTLISTE ZUR ANWENDUNG DER BAYERISCHEN KOMPENSATIONSVERORDNUNG, Stand 28.02.2014
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Internet-Information, WISIA (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz)
- KLIMAATLAS VON BAYERN, 1996: Hrsg: Bayerischer Klimaforschungsverbund, München
- KRAFT, Richard, 2008; Mäuse und Spitzmäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- KUHN, K. & BURBACH, K., 1998: Libellen in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen); Internetseite
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U., 2004: Fledermäuse in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN; 12/2007: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- REGIERUNG VON UNTERFRANKEN, 1984: Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Unterfranken
- RIEGER-HOFMANN GmbH, Wildsamen- und Wildpflanzenproduzent, In den Wildblumen 7 - 11, 74572 Blaufelden-Raboldshausen
- SAATEN-ZELLER GmbH & Co KG, Ertalstraße 6, 63928 Eichenbühl-Riedern
- SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G., 2003: Heuschrecken in Bayern, Ulmer Verlag, Stuttgart
- WALENTOWSKI et al., 2006: Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns, Geobotanica Verlag, Freising